

II-5307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/50-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 8. April 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2371 IAB
1992-04-09
zu 2369 IJ

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersicht in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 12. Februar 1992, Nr. 2369/J, betreffend Aushöhlung der verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechte durch Fiskalforderungen, beehre ich mich zunächst grundsätzlich auf folgendes hinzuweisen:

In dem von der Anfrage angesprochenen Fall hatte die Abgabenbehörde bzw. das Bundesministerium für Finanzen über die Frage zu befinden, ob einer in der Anfrage näher bezeichneten Rechtsperson die Begünstigungen zukommen, die bei Betätigung für gemeinnützige Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden.

Eine derartige Frage ist durch die zuständigen Organe aufgrund der statutarischen Aufgaben und der tatsächlichen Geschäftsführung der Rechtsperson unter Beachtung der maßgebenden abgabenrechtlichen Vorschriften der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, die auch eine Definition des steuerlichen Gemeinnützigkeitsbegriffes enthalten, sowie unter Bedachtnahme auf die dazu ergangene Rechtsprechung und die einschlägige Literatur zu prüfen. Persönliche Werturteile haben bei dieser ausschließlich nach steuerlichen Gesichtspunkten vorzunehmenden Beurteilung außer Betracht zu bleiben. Es bedarf dazu auch keiner Meinungsumfragen bzw. Kenntnis des Standes der Wissenschaft im Bereich einer bestimmten Forschung (Fragen 7, 8, 10, 11, 12 und 13).

- 2 -

Ferner ersuche ich um Verständnis dafür, daß der Beantwortung einiger Fragen die abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung entgegensteht (z.B. Fragen 5 und 6).

Eine weitere Gruppe von Fragen versucht meine persönliche Meinung bzw. Einstellung zu verschiedenen Materien zu hinterfragen, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem der Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalt aufweisen und meines Erachtens nicht vom Fragerecht des § 90 Geschäftsordnungsgesetz umfaßt sind (Fragen 9, 14 und 15).

Zum konkreten Steuerfall wurde mir berichtet, daß zur Zeit Berufungsverfahren anhängig sind. Die Entscheidung über diese Berufungen obliegt einem Berufungssenat, dessen entsendete Mitglieder in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind. Ich ersuche um Verständnis, daß ich dem Ergebnis dieser Verfahren nicht vorgreifen bzw. die Verfahren durch Äußerungen in der Sache selbst nicht beeinflussen möchte.

Hinsichtlich der übrigen in der Anfrage erwähnten Punkte nehme ich Stellung wie folgt:

Zu 1 und 15:

Die mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen der in der Anfrage bezeichneten Rechtsperson bekanntgegebene Rechtsmeinung stellt das Ergebnis einer im Sinne der obigen Ausführungen vorgenommenen, auf den Einzelfall bezogenen Prüfung dar. Es liegt hier weder eine geänderte Vollziehungspraxis noch eine von mir erteilte Anordnung zugrunde.

Die Vollziehung der Gemeinnützigkeitsregelungen der Bundesabgabenordnung erfolgt im allgemeinen großzügig und vereinsfreundlich. Auch im konkreten Fall war keineswegs beabsichtigt, von dieser Grundhaltung abzugehen. Wenn nun in der vorliegenden Anfrage durch die Zitierung von aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen eines Antwortschreibens einer Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen ein anderes Bild entstanden sein sollte, bedauere ich dies außerordentlich.

Bei einer neuerlichen Prüfung der in der Anfrage erwähnten Erledigung vom 17. Dezember 1991 ergibt sich für mich kein Anhaltspunkt dafür, daß die Befürchtung zutrifft, die Finanzbehörden könnten zum Instrument der Repression kleiner ökologisch oder gesellschaftskritisch agierender Vereine gemacht werden.

- 3 -

Zu 2:

Es gehört zum gesetzlichen Aufgabenbereich des Finanzamtes für Körperschaften, die Bestimmungen der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit von Vereinen zu vollziehen.

Zu 3:

Steuerlich relevante Sachverhalte können nur fallbezogen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sachverhaltselemente beurteilt werden. Den in dieser Frage enthaltenen Schlußfolgerungen kann schon aus diesem Grund nicht gefolgt werden.

Umweltschutzvereinen wie auch anderen Vereinen, die nach ihren Statuten und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung die Allgemeinheit fördern, stehen die Begünstigungen zu, die bei Betätigung für gemeinnützige Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet gewährt werden.

Zu 4:

Der Begriff der "Gemeinnützigkeit" ist für den Bereich des Abgabenrechtes in den §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung definiert.

Zu 5:

Hinsichtlich der erwähnten Bauvereinigen ist zu bemerken, daß der Gemeinnützigkeitsbegriff nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz nicht mit dem abgabenrechtlichen Begriff der "Gemeinnützigkeit" übereinstimmt.

Zu 9:

In der Bundesabgabenordnung ist unter den gemeinnützigen Zwecken u.a. die Förderung der Kunst sowie die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege erwähnt. Hinsichtlich der fallbezogenen Beurteilung gilt das zu Frage 3 Gesagte.

Beilage



BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Geht die offenbar geänderte Vollzugspraxis im Bereich der Körperschaftssteuer auf Ihre Anordnung zurück? Wenn ja, wie begründen Sie diese? Wenn nein, wie erklären Sie sich die Vorgangsweise des Finanzamtes und des Finanzministeriums?
2. Halten Sie das Finanzamt für Körperschaften und das Finanzministerium für ausreichend kompetent, den Nutzen von Vereinen für die Allgemeinheit abzuschätzen?
3. Zahlreiche Umwelt- und Technologieinitiativen, wie etwa Vereine, die kritisch gegen Atomanlagen oder Gentechnologiebetriebe argumentieren, wenden sich unmittelbar gegen die schrankenlose wirtschaftliche Tätigkeit einiger weniger, welche der Allgemeinheit schaden könnte. Konsequenterweise bedeutet die Rechtsauffassung des Finanzamtes und des Finanzministeriums, daß alle diese Vereine nunmehr körperschaftsteuerpflichtig wären. Befürworten Sie dieses fiskalische "Knockout" für alle derartigen Gruppierungen in Österreich?
4. Wie definieren Sie Gemeinnützigkeit?
5. Andere gemeinnützige Gruppierungen, wie etwa parteinahe gemeinnützige Bauvereinigungen und Siedlungsgenossenschaften haben sich durch ihr Verhalten vielfach weit eher dem Verdacht ausgesetzt, nicht so sehr gemeinnützig, sondern vielmehr "parteilich-nützig" zu agieren. Wurde irgendeiner der ÖVP oder SPÖ nahestehenden Genossenschaft des Bau- und Siedlungswesens eine ähnliche Körperschaftssteuernachzahlung vorgeschrieben? Wenn nein, wie erklären Sie sich diese Diskrepanz?
6. Die Firma Immuno AG unterstützt maßgeblich die Aktivitäten des Vereines "Tiere helfen Menschen" sowie der Arbeitsgemeinschaft "Gesundheit durch Forschung". Wurden diesen Einrichtungen KÖST-Nachzahlungen in Rechnung gestellt? Wenn nein, wie erklären Sie sich diese Diskrepanzen?
7. Bei einer telefonisch durchgeführten Abstimmung zwischen GegnerInnen und BefürworterInnen einer generellen Abschaffung von Tierversuchen anlässlich einer Radiosendung am 6.2.1992 sprachen sich 70% der AnruferInnen für ein generelles Verbot von Tierversuchen aus. Welche anderen Umfrageergebnisse liegen Dr. Ritz bzw. Dr. Ellinger vor?
8. Welche Meinungsumfragen führt das Finanzministerium in vereinsrelevanten Materien durch?

9. Gehen Sie persönlich davon aus, daß z.B. Vereine, die nur bestimmte Richtungen der Musik ausüben oder fördern (z.B. Volksmusik, klassische Musik etc.) die Allgemeinheit fördern ? Gehen Sie persönlich davon aus, daß Volkstanzvereine im Sinne der Rechtsauffassung Ihres Ressorts die Allgemeinheit fördern ?
10. Die Frage, welchen Beitrag Tierversuche zur Entwicklung "lebenswichtiger Impfstoffe (z.B. gegen Aids)" leisten können, ist unter ExpertInnen heftig umstritten. In der zuständigen Fachkommission des Wissenschaftsministeriums, in welcher auch die unterfertigte Abgeordnete tätig ist, wird von den TierversuchsgegnerInnen die naturwissenschaftliche Validität der tierversuchsgestützten Forschung gerade in bezug auf die Arzneimittelentwicklung mit fundierten Argumenten bestritten. Auch die in dieser Kommission agierenden VertreterInnen der Pharmaindustrie stellen nicht in Abrede, daß die Wirksamkeit von Arzneimitteln bzw. ganzer Arzneimittelgruppen (Psychopharmaka etc.) im Tierversuch nicht einmal nachvollzogen werden kann. Auf welcher Grundlage basiert der offenbar andere Wissensstand von Dr. Ritz bzw. Dr. Ellinger ?
11. Welche Fachveranstaltungen zum Thema Tierversuche wurden von Dr. Ritz/Dr. Ellinger besucht ? Welches "notwendige Ausmaß" unterstellen Dr. Ritz/Dr. Ellinger hinsichtlich der tierversuchsgestützten Forschung ? Auf welchen Grundlagen basiert diese Annahme ?
12. Die erstunterfertigte Abgeordnete ist nach eingehender Befassung mit der Materie der Überzeugung, daß es der tierversuchsgestützten Forschung an jeglicher naturwissenschaftlicher Validierung fehlt. Die globalen Fehleinschätzungen im Bereich der Umwelttoxizität sowie eine Fülle von Arzneimittelzwischenfällen und -nebenwirkungen untermauern diese Auffassung. Welche anderen Studien liegen diesbezüglich Dr. Ritz/Dr. Ellinger bzw. dem Bundesministerium für Finanzen vor ?
13. Was veranlaßt Dr. Ritz/Dr. Ellinger bzw. das Finanzministerium auch nach Tschernobyl, Three Mile Island und Kosloduj davon auszugehen, daß ein Verein, welcher "nur" gegen Kernkraftwerke auftritt, nicht die Allgemeinheit fördere ? Welche spezifischen Studien über die Nützlichkeit von Kernkraftwerken bzw. deren die Allgemeinheit fördernde Wirkung liegen dem Finanzministerium vor ?
14. Halten Sie persönlich Kernkraftwerke bzw. Alkoholkonsum für nützlich ?
15. Werden Sie sich persönlich dafür einsetzen, daß die Finanzbehörden in Hinkunft nicht in verfassungswidriger Weise zum Instrument der Repression kleiner ökologisch oder gesellschaftskritisch agierender Vereine mißbraucht werden? Wenn ja, was werden Sie konkret unternehmen?